

Der einzige Plan einer Reichsreform, welcher, wenn ausgeführt, eine wirkliche Wiederkräftigung des Reichs und der Reichsgewalt hätte herbeiführen können, rührte von einem Privatmann her, allerdings einem hochangesehenen und einflussreichen, dem berühmten Kardinal Nikolaus Cusanus. Er verlangte ein kräftiges Reichsgericht, jährliche Reichstage mit voller gesetzgebender und schiedsrichterlicher Gewalt, der alle Stände unbedingt sich unterordnen müßten, eine der Reichsgewalt allezeit zur Verfügung stehende bewaffnete Macht, zu deren Erhaltung aber unmittelbare Einnahmen des Reichs, Reichszölle (an den Grenzen), unter Zurücknahme der den Landesherrn verliehenen Zollgerechtigkeiten. Diesen letzten Gedanken werden wir im Beginn der nächsten Periode wieder auftauchen sehen; im übrigen scheint der Plan des Nikolaus niemals ernstlich in Betracht gezogen worden zu sein.

Alle andern Reformpläne (wie sie auf den Reichstagen von 1495, 1501, 1505, 1507, 1510, 1512 verhandelt wurden) scheiterten von vornherein daran, daß die Reichsstände und insbesondere die Kurfürsten dabei immer das aristokratische Prinzip in den Vordergrund stellten, der Kaiser das monarchische. Die Kurfürsten gingen darauf aus, die kaiserliche Gewalt immer mehr zu beschränken, ja sie zu einer bloßen Schein- und Schattengewalt herabzudrücken; Kaiser Maximilian seinerseits wehrte sich natürlich dagegen. Zene schlugen die Errichtung einer obersten Regierungsgewalt vor (unter dem Namen „Reichsrat“ oder „Reichsregiment“), welche, mit Ausnahme des vom Kaiser zu ernennenden Präsidenten, lediglich aus Bevollmächtigten der Stände bestehen und in vielen Fällen ganz allein, ohne Mitwirkung des Kaisers, regieren sollte; der Kaiser wollte sich nur einen Reichsrat gefallen lassen, der von ihm ernannt wäre, der nur während seiner Abwesenheit außerhalb des Reichs für ihn einzutreten hätte, dessen Beschlüsse erst durch die Genehmigung des Kaisers rechtsgültig würden.

Beinahe noch dringlicher, als eine Reform der innern Verwaltung des Reichs, erschien eine Reform der Reichskriegsverfassung. Denn an bereiten Mitteln zum Kriegführen fehlte es gänzlich, sowohl was die Mannschaften, als was das Geld betraf. 1422 hatte ein Reichstag beschlossen, daß jeder Reichsstand nach einem gewissen Maßstab („Matrikel“) Truppen stellen sollte; 1427 war man schon wieder davon abgegangen und hatte an Stelle dessen eine „allgemeine Reichsteuer“ gesetzt, mittelst deren der Kaiser Truppen werben konnte. Allein diese Steuer ging nicht ein. Kaiser Maximilian schlug vor, auf je 400 Einwohner solle Ein Mann Fußvolk gestellt werden; die